

Saale-Beimung.

Ständebestimmter Jahrgang.

Beimungspreis
Der Saale vierteljährlich 2,50 M., bei
semestraler Bestellung 4,75 M., durch
den Post 3,25 M., ansehl. Zustellungs-
gebühren. Bestellungen werden von allen
Reichspostämtern angenommen.
Der Saale-Beimungspreis beträgt
unter Nr. 6378 eingetragen.
Für die Redaktion verantwortlich:
Max Scharrer in Halle.
Erscheinensort von 107, Nr. 12, Nr. 116.
(Verantwortl. Redaktor: Rothemann Nr. 2532 - Expedition Nr. 176.)

Anzeigen
werden die Spaltenzeit oder deren
Raum mit 30 Pf., solche aus Halle mit
20 Pf. berechnet und in der Expedition,
von unsern Annoncenstellen und allen
Annoncen-Expeditionen angenommen.
Bekanntlich die Seite 75 Pf.
Erscheint wöchentlich postfrei;
Sonntags und Montage einmal,
sonst postfrei täglich.
(Der Abdruck unserer Original-Artikel
ist nicht gestattet.)

Nr. 464.

Halle a. d. Saale, Donnerstag, den 3. Oktober

1901.

Bestellungen
auf die Saale-Zeitung für das laufende Viertel-
jahr werden von allen Reichspostämtern, in Halle
von der unterzeichneten Expedition und den bekannten Aus-
gabestellen, mitsandgesetzt angenommen. Die Expedition.

Kaiser und Reichshauptstadt.

Das kritische und, wie selber nicht unangelegentlich diesen
kann, keineswegs auf eine fremdliche Bestimmung schließende
lassende Verhalten der Krone der Verwaltung der Stadt
Berlin gegenüber beginnt nachgerade selbst die wichtigsten und
wertvollsten politischen Angelegenheiten an Interesse zu über-
trumpfen. Welche und nach welchem es den Wünschen, als ob
es sich bei dem Widerstreit der Meinungen der gewöhnlich
zwischen Schloß und Hofen Haus spielt, um mehr handelt,
als um den bloßen Kriegszug von künstlerischen Ansichten,
und diejenigen gehen vielleicht gar nicht sehr, die der Meinung sind,
dass es eine Probe auf die Unerklichkeit der
Selbstverwaltung sei, die in Berlin gemacht werde, ein
Verlust, zunächst der Stadt Berlin und, wenn es gelingt,
vielleicht auch anderen Städten das Recht zu entziehen,
in ihren eigenen Angelegenheiten selbst zu bestimmen, soweit
es sich um das Interesse des Staates, des öffentlichen Wohls
mit dieser Selbstbestimmung der Selbstverwaltung
vereinbaren läßt. Es wird auch der höchsten Verleumdung
nicht befehlen, den Plan der Stadt Berlin, die
Straßenbahn über die Straße „Unter den Linden“ hinauszu-
führen oder im Friedrichshagen einige politische Wandersgruppen
aufzustellen, die in größeren Massen gehalten sind, als es dem
Monarchen begehrt erscheint, als mit dem Interesse des
Staates nicht vereinbar zu betrachten, und es gibt in der ge-
samteten Verwaltungs- und Kommunalverwaltung auch nicht
einen einzigen Reichsteil, welcher der Krone das Recht zu-
erkennt, deraufgehenden Wägen, sobald das Staatsinteresse oder das
öffentliche Interesse nicht in Betracht kommt, hinderlich
in den Weg zu treten. Trotzdem aber soll, dem „Reichs-
Anzeiger“ zufolge, ein bündiger Befehl des Kaisers er-
gangen sein, demselben ihm fortan alle Entwürfe zu den
von der Stadt Berlin projektierten Vanten zur Be-
schreibung vorzulegen seien. Das genannte Blatt gibt seine
Meinung mit großer Bestimmtheit wieder, trotzdem aber kann
man nur schwer glauben, daß ein solcher Befehl ergangen ist,
denn mit ihm würde der ganze Zusammenhang, wie er
durch das Gesetz im einzelnen geordnet ist, aufgehoben
werden. Gleichgültig aber würde darüber dem Bankrott die Mög-
lichkeit entzogen, sich gegen einen abweichenden Befehl an eine
höhere Instanz zu wenden, denn man kann sich doch nicht über den
Kaiser bei dem Reichsanwalt beschweren. Allerdings bleibt
die Möglichkeit bestehen, gegen polizeiliche Verfügungen oder
Gesetzverstöße zur Erzeugung einer Unterbrechung des Be-
waltungsganges zu agitieren. Denn aber kommt der Träger
der Krone in die Lage, daß seine persönliche Ansicht dem richter-
lichen Urteil entgegen, eine Situation, die auch für das zu-
ständige Gericht nicht weniger als wünschenswert erscheint.

Wir haben vor einigen Tagen schon darauf hingewiesen, daß
es nicht und mehr den Anschein gewinnt, als ob bei allen
diesen Vorgängen der letzte Akt der Kaiserregimentierung
im Spiele sei, die damit hauptsächlich, die Freiheiten der Ver-
waltung zu beschneiden und der Monarchen in Gegensatz zu
dem Bürgerthum zu bringen, und wir können der „Reichs-
Anzeiger“ beistimmen, wenn wir hinzufügen, daß das, was jetzt
Vorkommt, bei jeder anderen Stadt ebenso gut
passieren kann. Wir wissen aber auch wieder so viel wie
unser König Friedrich Wilhelm IV., unter dem die geringsten
Veränderungen der Verfassungen aller Städte von königlicher
Genehmigung abhängig gemacht waren. Inzwischen aber hat
man bisher gekämpft, durch ausföhrliche Gesetze über die
Rechtsverhältnisse der Städte zu haben, und die Stadt Berlin hat
unseres Erachtens ein geradezu vielsaches Interesse daran, den Reichs-
standpunkt in diesen Angelegenheiten festzuhalten und auch der
Krone gegenüber zu betonen. Wenn in der Straßenbahn-
Angelegenheit selbst die verantwortlichen Instanzen bis zum
Winkeln hinauf auf Seiten der Stadt gehalten haben, dann
winkeln wir wahrscheinlich nicht, mit welcher Motivierung die
Rechtsprechung einen anderen Standpunkt einnehmen konnte,
und ebenso ergibt es sich gerade in dem Interesse der
Reichshauptstadt für wünschenswert, wenn der politische
Gesichtspunkt unserer Gesetzgebung, die Totalität, doch allen
an dem Wahren-Bestimmten beteiligten Ministern, wie verständig-
artig sie auch ihren Plan gestaltet hatten, gemeinsam der Ge-
wande innewohnt, den gerade der Kaiser bezeugt, beweist doch
nachgerade hinreichend, daß das kein wünschenswerter Zustand
geseht wird. So spricht z. B. selbst die „König. Volkszeitung“,
die in puncto richtiger Ansicht beizubehalten ihre eigenen An-
sichtungen hat.

Wir bezweifeln, wenn der Kaiser für die Reichshauptstadt in
künstlerischer Beziehung einige Kontrolle sich vorbehalten wollte.
Eine andere Frage ist aber, ob es Sache des Staates ist, da
immer bestimmt zu erlangen, halt die Entscheidung
den Reichsanwalt mit sachmännlichen Verbalen zu über-
lassen. Es geht nicht um die Gewissheit, welche begehren,
er sei die Autorität allen Klagen nicht nur in allen Fragen
der Politik und des Wohlstandes, sondern auch in denen
des Kunst, Wissenschaft, Technik und die Entscheidung hat aber
ausdrücklich gesagt, daß das Ministerium selbst des Reichs-
bureau nicht immer übereinstimmend und in dem
allgemein anerkannter Richtsätzen. Wir be-
wollen nur auf die Verhältnisse der Reichshauptstadt, die Reichshauptstadt

Sobensollenbrannen und die Knackhosen Bilder. Aber
selbst wenn seine sachmännliche Bestimmung nicht zu bezweifeln
sein sollte, so ist doch die Vernehmungsbefehl des Staates eine
so unangehörig unangenehm, daß er unmöglich die Zeit haben
kann, alle künstlerischen und technischen Projekte, bei denen
keine Entscheidung, sei es auf Grund eines Konzepts, sei es
auf Grund eines anderen Grunde, in Frage kommt, selbst so
günstlich zu prüfen, wie es möglich sein würde. Amal bei
nebensächlichen Gegenständen sollte das minima non curat
praeior gelten, und die Prüfung sollte die festliche, wenn auch
nicht formelle Entscheidung geeigneten Umständen überlassen
bleiben. Das Staatsinteresse ist heute zu groß, als daß die
Träger der Krone die Mühsale haben und lösen könnten, alles
und jedes Große wie kleine zu prüfen und zu ent-
scheiden.

Wir fragen das vor allem im Interesse der Krone
selbst. Denn es ist, wie es ist, die Entscheidung des Staates
in unangenehmer Weise annehmbar werden können einmal zu
häufig das ist bei einem großen Teile der Bevölkerung,
ohne daß man die Wohlmeinung dieser Entscheidung ein-
schließen vermag. Es wird unter vier Augen eine scharfe
Kritik hören, die das Interesse der Krone
schwer schädigt. Wir sind weit entfernt davon, die
Schwäche des Berliner Kommunalreformismus zu sehen. Aber
nicht sowohl ihm zu stellen wollen „Kunststoffe“ hinsichtlich ver-
meiden werden, sondern in höheren politischen und monarchischen
Interesse.

Das meinen wir auch, und schon deshalb hätten die Kräfte der
Krone die Pflicht, den Monarchen von seiner Auffassung ab-
zurufen. Aber wo und was sind heute die Kräfte der Krone?
Schatten, wie wir schon einmal sagten und wie wir auch
wieder in einer Mitteilung an anderer Stelle darst.

Und mit dem künstlerischen, dem Reichsstandpunkt scheint sich,
wenn nicht alles richtig, demnach auch der Bürgermeister-
Konflikt verwickeln zu sollen. In gewissen Kreisen der
Hauptstadt geht nämlich das Gerücht, daß der frühere Stadt-
präsident und jetzige Oberverwaltungsgerichtsrath W. u. b. r. in
der bei der ersten Wahl Konstantin gegenüber unterlag, vom
König zum kommissarischen Verwalter der zweiten
Bürgermeisterstelle von Berlin ernannt, Konstantin also
wiederum nicht bestätigt werden sollte. Das würde in der
That ein Versehen sein, das zu weiteln alle versucht werden
sollte, denn dem Reichsanwalt zum Kommissar einziehen, hieße einen
Witz, die Beziehungen der Berliner Bürgerthum zum Hofe
zu beschaffen zu bezeichnen wäre. Der hätte gewiss keine
in der Reichshauptstadt Gelegenheit, zu zeigen, daß er noch
Minister gelte. Man sollte endlich einsehen, daß wir sprechen
hier mit dem „Homb. Korrespondenz“, Berlin nicht nur Haupt-
und Residenzstadt, sondern zugleich ein als eigener Kraft nachvoll-
bringerfähiger Wirtschaftsgemeinschaft ist, der nicht nach
dem Grundriss von der Krone des Hofes lebende Parteien
erleben die 18. Jahrhunderts an Was gewesen sein mögen.
Es ist zu beurteilen, daß auch Hof und Regierung unter den
modernen Verhältnissen ein lebhaftes Interesse daran haben
mit dem höchsten Gemeinwohl, in dessen Mitte sie stehen
in gutem Frieden zu leben.

Deutsches Reich.

Kunst und Krone.

In Anbetrachtung an den vorstehenden Artikel über das
Verhältnis des Staates zur Reichshauptstadt verdient der nach-
stehende kleine Aufsatz über „Kunst und Krone“, den wir im
„Sann u. Cour.“ finden, die größte Beachtung unserer Leser.

Er stellt den in Obigen von uns eingebrachten Stand-
punkt nach jeder Richtung hin, indem er anführt:
So weit das Recht der Krone geht, in den Städten für
Veto gegen Erziehung von Denkmalen und Anbringung anderer
Schmuckes einzulegen, ist in großen Maße Veranlassungen nicht
zu sagen; wenn aber dieses Recht auch zu weitläufig ist, sollten
die Kommunen sich die Gelegenheit nicht nehmen
lassen, auch ihrem eigenen Kunstgeschmack Geltung zu
verschaffen.

Der ganze Text deutet vielfach auf aufsteigende Stimm-
ung, vielfach gar auf das, was man in den Redaktionen
der „Volksblätter“ zu nennen pflegt. Und unter diesem Ge-
richtspunkt interessiert er sich hier. Man arbeitet seit einem
Jahrzehnt an der Schöpfung des Kunstvereins und Kunstgenossens-
chaft in Halle; jetzt hat sogar der erste deutsche Kunstgenossen-
schaft in Dresden getagt. Ungeachtet ist durch denartige Ver-
einbarungen schon der Sinn für alles, was Kunst betrifft und mit
ihm zusammenhängt, in weiten Kreisen des Volkes auf neue
gelebt worden. Das ist sich aus monardie deutschen An-
sichten ergeben; die Zahl an der Kunst wird wieder im Volke
wach. Je mehr sich nun Kunstvereinsvereine und Kunstgenossen-
schaften bilden, je mehr die Kunst aus dem Volke wieder
erwacht, desto größer wird auch das Verlangen werden, je
wünschenswerth die einzelnen künstlerischen Individuen
tätigkeit und ganzer Volksteile abzugeben, desto mehr wird die
Abrechnung zu nehmen, das eigene künstlerische Wollen
und Empfinden „von oben“ angeden zu lassen. Das
ist eine ganz normale und naturgemäße Entwicklung, die mit
dem schönen Worte „Kulturfortschritt“ bezeichnet ist. Ent-
weder geht man dem Volke das Recht zu, in der Verwaltung
öffentlicher Anstalten seine eigene Ver zu sein, dann muß
man den Kommunen auch freien Spielraum zur Bestimmung
auf diesen Gebieten lassen; oder man will dies nicht, dann widers-
pricht es jeder Gerechtigkeit, die Erziehung des Volkes zur Kunst zu
fördern und zu betreiben.

Die geistliche Entwicklung der Kunst geschieht nach dem
Spruche: „Was dem Volke ist, das ist die Kunst.“ Die Entwicklung der
Kunst kann diese Entwicklung nicht, die in den Augenblick
finden, aber nicht dauernd kennen. In dieser Gegenwart
liegt nicht weniger die Krone; wobei die Natur ver-

mag auch sie nicht. Sollte das Volk gewissermaßen in einen
Kampf um die freie Bestimmung künstlerischer Anstaltungen
treten müssen, dann würde das schließliche Ergebnis nicht zweifel-
haft sein. Ein solcher Kampf wäre vielleicht in der bürgerlichen
Gegenwart ein sehr erfreuliches Ereignis; er könnte in jeder
Beziehung viel Gutes stiften.
Man gebe uns Hilfe dem Volke, den Kommunen und
einzelnen, was ihr eigen ist; dann wird sich gegen die
besonderen Bestimmungen der Krone auf künstlerischem Gebiete
keine Opposition aus dem Volke erheben.“

Invaliden-Vericherungs-Angelegen.

Der Entwurf zum § 101 des Invaliden- und Alters-
versicherungs-Gesetzes vom 22. Juni 1899 enthält in a. folgende
Vorrichtung: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen,
dass jede von ihm beschäftigte Person ein von ihren Namen
lautendes Unfallbüchlein besitzt; er ist verpflichtet, folgende
Anhaltspunkte für die Bestimmung der Verletzten anzugeben
und den versicherten Betrag bei der nächsten Lohnzahlung ein-
zusetzen.“ Nach der Verbindung an dem Entwurf des alten
Gesetzes wollte man auf diese Weise Vorkehrung treffen, daß jeder
Beschäftigte in dem Falle eines „Unfallereignisses“
(Unfallverletzung) ist und dasselbe jederzeit zum Zwecke der Ver-
wendung von Beitragsansprüchen vorlegen könne. In der Som-
mer- und Herbst-Session des Reichstages im Jahre 1900 wurde
die Verpflichtung des Arbeitgebers, dafür zu sorgen, dass jede
von ihm beschäftigte Person ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich anzu-
melden und sie beim nächsten Lohnzahlung ein „Unfallbüchlein“
(Unfallverletzung) besitzt, bestätigt und somit die Verpflichtung
des Arbeitgebers, die Ausstellung des fehlenden „Unfallbü-
chleins“ zu veranlassen und den versicherten Betrag bei der
nächsten Lohnzahlung auszusetzen, für rückwirkend erklärt
wurde. Der Entwurf zum § 101, vom 18. Juli 1899 be-
zeichnete eine Erweiterung des Inhalts des § 101 des alten
Gesetzes als erforderlich. In dem § 101 Abs. 2 des neuen
Gesetzes enthält eine erweiterte Vorrichtung lautet: „Der Ver-
sicherte ist verpflichtet, die Unfallverletzung schriftlich an

Verleichte Stellen für Militäranwärter im Besitze des ...

Verleichte Stellen für Militäranwärter im Besitze des ...

Verleichte Stellen für Militäranwärter im Besitze des ...

Bemerktes.

Ein Nichtkontrakt in Verden. 31. Rem. Dieser hat ...

Abkündigung, das sollt' mir fehlen, der Temp' durch Schmei ...

Kein Bild hat einen Vergleich gefast, wodurch das Institut der ...

Stilleit der Schiffsmannschaft. Nach der vom. Kur. Verlass ...

Das erste Automobil-Eiergericht hat programmäßig in ...

Wie der Dante - Journalismus beim Tode Mäntel's, alle ...

und eher unvorfürten Wange an. Der Besieger war in seinem ...

Kursberichte der Halleschen Bankfirmen vom 3. Okt.

Table with columns: Dividende für 1/2, Zins-termin, Zinsfuß, Kursnotiz. Lists various bank shares and their values.

